



## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

**Az.: L 19 B 373109 AS**

Az.: S 10 AS 250/09 ER SG Dortmund

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Thorsten Schlichting, Gartenstraße 25, 58636 Iserlohn

**Antragsteller und Beschwerdeführer**

gegen

Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Friedrichstraße 59161, 58636 Iserlohn, Gz.: 427-35502BG0014317 35502BG0014317

**Antragsgegnerin**

hat der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 03.02.2010  
durch den Richter am Landessozialgericht Lütz beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Karnath, Iserlohn, wird abgelehnt.**

**Gründe:**

Der Senat entscheidet nach Abschluss des Verfahrens durch Beschluss des Senats vom 21.01.2010 nach § 155 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGG durch den Berichterstatter über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Dem Antrag ist nicht zu entsprechen. Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes steht nach § 55 73a SGG, 114 f. der Zivilprozessordnung - ZPO - zu, wenn der Verfahrensbeteiligte Prozesskosten hat, die er aus eigenen Einkünften oder eigenem Vermögen nicht bestreiten kann.

Verfahrenskosten sind vorliegend nicht entstanden, weil der Antragsteller Leistungsempfänger ist und daher nach § 183 S. 1 SGG keine Gerichtskosten zu zahlen hat.

Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG - sind dem Antragsteller nicht entstanden, weil in das nun abgeschlossene Beschwerdeverfahren kein Rechtsanwalt eingeschaltet war und kein Rechtsanwalt für den Antragsteller - schriftlich oder mündlich - tätig geworden ist.

Danach ist der Antragsteller keinen Gebührenforderungen des erstinstanzlich vertretenden Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren ausgesetzt und bedarf weder der Bewilligung von Prozesskostenhilfe noch der Beiordnung des Anwalts.

Zudem steht der begehrten Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach ständiger Rechtsprechung des Senats bereits entgegen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens keine vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Belegen versehene Erklärung nach § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorlag (z.B. Beschlüsse des Senat vom 23.03.2009 - L19 B 27/06 AS m.w.N., vom 15.05.2009 - L 19 B 158/09AS -).

Dieser Beschluss ist nach § 177 SGG endgültig.

**Lütz**

Ausgefertigt  
  
Hartmann



**Regierungsbeschäftigte**  
**als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**